



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Hendrikje Leutloff, M.Sc.
Andreas Butzke, Bau-Ass, Dipl.-Ing.
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/915+31#208090/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 30.04.2025

**Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil
Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 31. März 2025
- Begründung, Dezember 2024
- Umweltbericht, März 2025
- Planzeichnung, Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilungen Wasserwirtschaft und Naturschutz zeigen keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 30.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land
Ansprechpartner*in: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen (intern):	Martina Pape T21 03391 838 549 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. N050/25 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachstand Gegenstand der Stellungnahme ist der Vorentwurf (Stand Dezember 2024) der Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ und angrenzende Flächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Planungsziel der Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft in eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf zu ändern, um die Voraussetzung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ OT Schönfließ zu schaffen. Entlang des Summter Weges wird die Neuanlage einer Allee in die Darstellungen der Änderung übernommen. Die nicht für den Schulneubau benötigten Flächen zwischen dem westlich gelegenen „Sportpark Bergfelde“ und dem geplanten Schulstandort sollen ebenfalls einer Gemeinbedarfsnutzung zugeführt werden. Der Änderungsbereich für den Teilflächennutzungsplan umfasst daher neben dem Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ mit einer Größe von ca. 3,9 ha auch die westlich angrenzenden Flächen mit einer Größe von ca. 2,3 ha. Parallel wurde das Landesamt für Umwelt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB¹ zum Bebauungsplan Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ zur Stellungnahme aufgefordert. <u>Plangebiet/Planumfeld</u> Die Änderungsfläche befindet sich nördlich des Ortsteils Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Bahntrasse des Berliner Außenringes in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsrand der Ortslage Bergfelde (Gemeinde Hohen Neuendorf). Im Osten wird die Änderungsfläche durch den Summter Weg begrenzt. Im Süden und Westen grenzt die Änderungsfläche an den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 8 "Sportplatzanlage Schönfließ Nord" an. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche umfasst in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3, die Flurstücke 553, 554, 555 sowie 556 mit einer Fläche von ca. 6,2 ha.	

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

2. Stellungnahme

Für den neu zu errichtenden Schulstandort wurden im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan eine verkehrstechnische Untersuchung² sowie eine Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm³ erstellt, die als Anlagen dem Bebauungsplan beigelegt sind. Im Ergebnis der Prognosen kann festgestellt werden, dass die künftige Nutzung des Schulneubaus zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auf die umgebenden Nutzungen führen wird.

Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen

Der Geltungsbereich der Änderungsfläche befindet sich nicht innerhalb von Abständen einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG⁴, die nach § 50 BImSchG eine weitergehende Berücksichtigung von Auswirkungen schwerer Unfälle, die in Anlagen mit Betriebsbereich hervorgerufen werden können, erfordert.

Umweltbericht

Da parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen wurde und die Beteiligung auch hierzu erfolgte, können die im Umweltbericht ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen im Rahmen der Änderung des Teilflächennutzungsplans Berücksichtigung finden.

3. Fazit

Dem in § 50 BImSchG formulierten Trennungsgebot i. V. m. den allgemeinen Anforderungen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, zur Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt, wird mit der vorliegenden Änderung entsprochen. Somit bestehen aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplans für den OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB dem Landesamt für Umwelt über die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.

Dieses Dokument wurde am 30.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

² Verkehrstechnische Untersuchung zum Neubau der Gesamtschule in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Freiheit 6, 13597 Berlin, Stand 12.03.2025

³ Schallimmissionsprognose Sport- und Freizeitlärm, Berichtsnummer: Y0777.003.01.001 vom 20.03.2025, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft
mbH
z.Hd. Herr Hagedorn
Gustav-Meyer-Allee 25
13355 Berlin

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Rütther
3.20
03301 601-3646
03301 601-80517
Bauordnung.Planung@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-01671/2025/rü
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

05.05.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ und angrenzende Flächen der Gemeinde Mühlenbecker Land

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der förmlichen frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Kurzbeschreibung inkl. Planzeichnung (Maßstab 1:10.000), Begründung (Stand Dezember 2024) und Umweltbericht (Stand März 2025),
- Bestandskarte zum Umweltbericht (Maßstab 1:500),
- Verkehrstechnische Untersuchung (Stand März 2025),
- Schallimmissionsprognose Sport- und Verkehrslärm (Stand März 2025),
- Revierkartierung und Artenschutzprüfung (Stand Mai 2025).

Der Landkreis nimmt zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ und angrenzende Flächen, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans

1.1.1 Allgemeine Hinweise

- a) Bei der Wahl des Titels eines Bebauungsplans ist zu beachten, dass eine „Anstoßwirkung“ erreicht wird. Bei der Ankündigung von Beteiligungsverfahren sollte bereits aus dem Titel des Bebauungsplans die mögliche räumliche Betroffenheit erkannt werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht eindeutig definiert, welche angrenzenden Flächen gemeint sind.

1.1.2 Hinweise zur Planzeichnung

- a) Folgende Planzeichen sind nicht Bestandteil der Planzeichenerklärung:



Die Planzeichenerklärung ist zu vervollständigen.

1.1.3 Hinweise zur Begründung

- a) Entsprechend der Flächenbilanz auf S. 19 werden 6,21 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Auf S. 21 ist die Rede von einer Inanspruchnahme von rund 6,25 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Angaben sollten angepasst werden.

2. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt und Kreislaufwirtschaft

2.1 Weiterführender Hinweis

2.1.1 Hinweise des FD Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

2.1.2 Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, zu achten.

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RAST 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist durch Sie die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

2.1.3 Hinweise des FD Naturschutz

Der Änderungsbereich liegt im Naturpark „Barnim“. Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie Natura2000-Gebiete sind von der Änderung nicht betroffen.

Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, da der Flächennutzungsplan lediglich Eingriffe in die Schutzgüter vorbereitet. Jedoch entbindet der Flächennutzungsplan nicht von den gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese finden innerhalb der Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich (...) Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat.

Sollten die Betriebsflächen der ehemaligen Schweinemastanlage als Kompensationsmaßnahme (Entsiegelung) genutzt und zurückgebaut werden, ist der besondere Artenschutz zu beachten.

Die Neuanlage einer Allee entlang des Summter Weges wird als Planungsziel des Flächennutzungsplans in die Darstellungen der Änderung übernommen. Dies wird begrüßt. Die Planung zum Ausbau des Summter Weges sollte die Pflanzung der Alleeebäume in ausreichendem Maße berücksichtigen, sodass nachträgliche Konflikte (z.B. Schäden durch Wurzeln) vermieden werden (z.B. durch Wurzelsperren).

Naturschutzfachliche und –rechtliche Belange sind auf Ebene des Bebauungsplans in der dafür erforderlichen Tiefe zu klären.

3. Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste

3.1 **Weiterführende Hinweise**

3.1.1 Hinweise

Die Belange des Fachbereiches Service und Innere Dienste sind nicht betroffen.

4. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster

4.1 **Weiterführende Hinweise**

4.1.1 Hinweise

Die Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind nicht betroffen.

5. Belange des FD Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

5.1 **Weiterführende Hinweise**

FD Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

Die Belange des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.

Ausweislich der vorliegenden Planunterlagen sind ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben betroffen. Die Planungsunterlagen zu den verkehrlichen Auswirkungen und die dazugehörige Fachstellungnahme unsererseits wird abschließend im Planungsverfahren „BPL Nr. 58 Neubau Summter Weg“ getroffen.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

6. Belange des FD Sicherheit und Ordnung

6.1 **Weiterführende Hinweise**

FD Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst

Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.

7. Belange des FB Landwirtschaft und Verbraucherschutz

7.1 **Weiterführende Hinweise**

Landwirtschaft

Durch die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Wegfall landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die betroffene Fläche steht dann der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Im Zuge des Vorhabens kommt es zudem zu einer Zersplitterung der Landwirtschaftsfläche.

Jagd- und Fischereiwesen

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die bejagbare Fläche und führt in der Folge zum Wegfall bejagbarer Fläche, daher sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Hamelow

Landmann, Raiko

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 24. April 2025 08:05
An: Ermler, Clemens
Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule Summter Weg“ OT Schönfließ

Sehr geehrter Herr Ermler,
wie gestern schon telefonisch besprochen, möchte ich Ihnen nachfolgende Information für den Bebauungsplan mitteilen.

Ich wohne seit [REDACTED] im Summter Weg [REDACTED] und seit dem ich hier wohne gibt es auch Fledermäuse, die in der ehemaligen Schweinemastanlage nisten.

Auch Fasane und Wildenten sind hier heimisch.

Dies sollte bei der Bebauung des Feldes berücksichtigt werden.

[REDACTED]

--

Aus Sicherheitsgründen werden keine Dateien in den Office-Formaten .doc, .docx, .xls, .xlsx, .ppt und .pptx angenommen.

E-Mails mit diesen Anhängen werden geblockt und nicht an den Arbeitsplatz durchgereicht.

Bitte beachten Sie: Anhänge ausschließlich im PDF-Format (max 10 MB) werden akzeptiert
!

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden
Mühlenbecker Land und Glienicke,
Kastanienallee 19,
OT Mühlenbeck



**Bürgerbeteiligung zur Änderung Teil-Flächennutzungsplan Schönfließ im
Planbereich des BP GML Nr. 58**

Schönfließ, 18.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten zu o.g. Änderungsvorschlag wie folgt Stellung nehmen:

Wie in der Begründung beschrieben, handelt es sich bei der Bebauung im umliegenden Gebiet um Einfamilienhäuser, die in ihrer Höhe streng begrenzt wurden. Es wäre eine unnötige Beeinträchtigung, wenn das bis zu 12,5 m hohe Schulgebäude direkt an der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO beginnt und damit dichtest möglich an die Bebauung im Summter Weg angrenzt. Zumal viele Gründe (s.u.) dafürsprechen, das Gebäude möglichst dicht am Sportplatz („Sportpark Bergfelde“, weiß markierte Fläche in der Planzeichnung), d.h. möglichst dicht am S-Bahnhof Bergfelde, zu platzieren. Dagegensprechende Gründe können wir keine finden (eine mögliche Lärmbelästigung kann ausgeschlossen werden, da die Lokalitäten zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden. Die nördlich des Plangebiets liegende Einfamilienhausbebauung beginnt vom Plangebiet aus erst in 50 m Entfernung. Zwischen Schulgebäude und Bebauung ist eine Hecke geplant, was den Abstand zum Gebäude zusätzlich erhöht und eine Situation, wie zur Bebauung des Summter Weges hin gar nicht erst entstehen lässt.)

Der Zugang zur Schule wird vor allem über Bergfelde erfolgen. Ein möglichst nahegelegener Eingang zu dieser Seite ist folglich zu bevorzugen.

Begründung:

Da in Schönfließ und Bergfelde jeweils nur die S-Bahnlinie S8 fährt, sind beide S-Bahn-Stationen gleich gut erreichbar. Der S-Bahnhof von Schönfließ ist jedoch nur von einer Seite der Bahngleise zugänglich. Die Schüler müssten von hier aus nicht nur auf der Straße zum Bahnübergang laufen (einen Fußweg gibt es nicht), sondern auch den nur halbseitig beschränkten Bahnübergang überqueren. Dies halten wir bei größeren Mengen an Jugendlichen auf Grund von Drängeleien beim ggf. längeren Warten für gefährlich. Der Summter Weg ist zudem derzeit weder ausgebaut, noch beleuchtet (Sandweg). Es müssten folglich diverse Baumaßnahmen erfolgen, wenn der Schulweg sicher sein soll. In Bergfelde sind Gleisüberquerungen vorhanden: es gibt eine Fußgängerbrücke direkt vom S-Bahnsteig aus und eine Straßenbrücke. Die Fußgängerbrücke führt von der S-Bahn direkt zu einem mit einer Schwelle zur

Verkehrsberuhigung ausgerüsteten Straßenüberquerung, an die sich ein breiter Fußweg zum Sportplatz anschließt (ohne nebenliegende Straße; nur durch die Feuerwehr befahrbar). Ein sehr sicherer und schöner Schulweg, ohne ggf. lange Wartezeiten und Gedränge an einer Schranke.

Anders als in Schönfließ gibt es in Bergfelde zudem eine Bus-Station in erreichbarer Nähe.

Auch der im Laufe des Tages stattfindende Schülerverkehr wird sich wegen der dortigen Einkaufsmöglichkeiten (Rewe, Norma, Getränke-Hoffman, Döner-Laden, Eis, Pizzeria) Richtung Bergfelde orientieren. In Richtung Schönfließ gibt es keine solche Infrastruktur (weder im Bereich des S-Bahnhofs noch im Ortskern).

Zudem könnten sich Synergie-Effekte ergeben, wenn anstelle des derzeitig beauftragten Wachdiensts der Hausmeister der Schule das Auf- und Abschließen des Sportplatzgeländes übernimmt. Auch hierfür gilt: je dichter am Sportplatz, desto besser.

In dem betroffenen Gebiet gibt es bislang noch eine intakte Natur. So wird das Gebiet z.B. von Fledermäusen genutzt, welche zum Jagen auf das offene Feld kommen. Auch Feldhasen und Rehe nutzen regelmäßig auch die westliche Seite des Summter Wegs. Eidechsen, Schlangen und diverse Vögel, wie z.B. Lerche und Fasan sind Bewohner des Plangebiets. Eine zusammenhängende, möglichst nicht umzäunte Grünfläche sollte daher erhalten bleiben, weswegen das Schulgelände so dicht wie möglich an den Sportpark Bergfelde heranrücken sollte. Auf eine zusätzliche Lichtverschmutzung durch den Ausbau des Summter Wegs mit Straßenlaternen könnte verzichtet werden, was auch laufende Kosten sparen würde.

Die in der Planzeichnung nördlich des S-Bahnhofs Schönfließ eingezeichnete Parkfläche (ruhender Verkehr) gibt es nicht. Ein Zugang zum S-Bahnhof ist wegen Baufälligkeit der Fußgängerbrücke seit Jahrzehnten von hier aus auch nicht mehr möglich. Die ehemaligen Bahngebäude sind verfallen. Das Abstellen von Fahrrädern am Bahnhof führt auf Grund der abgelegenen Lage oft zu platten Reifen oder gar Diebstahl.

Fazit: Als Anwohner des Summter Weges fordern wir aus den genannten Gründen, den geplanten Schulstandort und die zwischen dem geplanten Schulstandort und der Sportanlage „Sportpark Bergfelde“ gelegenen Flächen zu tauschen.

Es sollte zumindest, auch in Gleichbehandlung mit den Anwohnern in Bergfelde, ein Abstand der Gebäude von den bebauten Grundstücken des Summter Weges von mindestens 50 m eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Beispiele für Tiere im Plangebiet, April 2025

Am 14. April 2025 im [REDACTED] aufgefundene verletzte Fledermaus, am 16. April 2025 in der Schutzstation „Zitadelle Spandau“ abgegeben.



Am 26. April 2025 im [REDACTED] aufgefunden Eidechse.

